

Reglement betreffend Videoüberwachung Mörsburg

1. Geltungsbereich

Dieses Reglement gilt für die Videoüberwachung in der Mörsburg, Mörsburgstrasse 30, 8404 Stadel (Winterthur)

Da durch die Videoüberwachung die Identifikation von Personen möglich ist, werden damit Personendaten im Sinne des Gesetzes über die Information und den Datenschutz (nachfolgend IDG) bearbeitet.

2. Zweck der Videoüberwachung

Die Videoüberwachung bezweckt primär die Unterstützung des Schlosswarts oder dessen Stellvertretung bei der Überwachung der Ausstellungsräume in der Mörsburg.

3. Umfang und Art der Videoüberwachung

Die Videoüberwachung beschränkt sich auf den Treppenaufgang und Teile der Ausstellungsfläche im 1. OG und 2. OG.

Die von den Videokameras erfassten Bilder sind in Echtzeit auf dem Bildschirm des Schlosswarts der Mörsburg einsehbar. Die Bilder werden nicht aufgezeichnet.

4. Bekanntgabe der Videoüberwachung

Die Besucherinnen und Besucher der Mörsburg sind über die Videoüberwachung informiert. Beim Eingang wird auf die Überwachung hingewiesen.

5. Verantwortung

Verantwortlich für den Betrieb der Videoüberwachung ist der Schlosswart der Mörsburg.

6. Nutzung und Auswertung der Videoüberwachung

Die Aufnahmen werden nur vom Schlosswart der Mörsburg oder dessen Stellvertretung genutzt. Die Bilder werden nicht gespeichert, es bestehen nur Aufnahmen in Echtzeit.

7. Einsichtnahme und Bekanntgabe

Es werden keine Aufnahmen gespeichert, eine Einsichtnahme ist nicht möglich.

8. Aufbewahrung und Löschung der Aufzeichnungen

Es bestehen keine Aufzeichnungen die Aufbewahrt werden.

Dept. Kulturelles und Dienste

Der Departementsvorsteher:
Michael Künzle

Winterthur, 19.12.2013

Anhang:

- Plan mit Kamerastandorten und -ausrichtung